Aktuelle Fassung vom 14.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24 vom 13.07.2023 S. 753 f.).

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen

Abschnitt I: Präsidium

§ 1 Sitzungsleitung

- (1) ¹Dem Präsidium des Studierendenparlaments gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter an (§ 13 I 1 OrgS). ²Das Präsidium leitet die Sitzung (§ 8 IV 1 OrgS). ³Des Weiteren vertreten die Mitglieder des Präsidiums das Studierendenparlament nach außen und gegebenenfalls gegenüber anderen Organen der Selbstverwaltung der Universität.
- (2) ¹Dem Präsidium obliegt, unbeschadet etwaiger Anträge zur Geschäftsordnung, die Auslegung der Organisationssatzung, dieser Geschäftsordnung und aller weiteren Ordnungen der Studierendenschaft für alle die Verhandlung betreffenden Fragen. ²Dabei entscheidet das Präsidium durch Abstimmung; bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten ausschlaggebend. ³Dies gilt für die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter entsprechend (§ 8 IV 2 4 OrgS).
- (3) ¹Mitglieder des Präsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. ²Um sich in anderen Angelegenheiten zur Sache äußern zu können, muss das jeweilige Mitglied des Präsidiums sich vorübergehend vertreten lassen. ³Hat das Präsidiumsmitglied sich einmal zu einem Punkt der Tagesordnung geäußert, kann es bis zum Ende der Beratung das Amt des Präsidiumsmitgliedes nicht mehr übernehmen.
- (4) In Fällen, in denen eine Entscheidung des Studierendenparlaments im Umlaufverfahren vorgesehen ist, trifft die Präsidentin oder der Präsident die hierfür erforderlichen Vorbereitungen.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Studierendenparlament in geeigneter Weise mit.

§1a Aufgabenverteilung

¹Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums treffen die Mitglieder des Präsidiums im Konsens. ²Falls Konsens nicht erreicht werden kann, werden Entscheidungen nach Maßgabe des §1 (2) getroffen, dabei sollen die Aufgaben zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

§ 2 Konstruktives Misstrauensvotum

¹Das Studierendenparlament kann einem Präsidiumsmitglied das Misstrauen dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt; hierfür gelten die Bestimmungen des § 11 III OrgS. ²Bei einem derartigen Misstrauensantrag leitet ein anderes Präsidiumsmitglied die Verhandlung. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 8 III, 13 II OrgS.

§ 3 Einladung

- (1) Die Einladung zur Sitzung des Studierendenparlamentes ist zusammen mit den erforderlichen Anlagen und dem Protokoll der letzten Sitzung mindestens sieben Tage vor der Sitzung vom Präsidium wenigstens per Textform an die Mitglieder des Studierendenparlamentes, die Mitglieder des AStAs, das Sportreferat, die Sprecherin oder den Sprecher der FSRV, den RIS und die Fachschaftsräte zu verschicken.
- (2) Die Einladung enthält die Ankündigung von Personalwahlen und die vorläufige Tagesordnung.
- (3) Im Falle von Haushalts- und Nachtragshaushaltsberatungen soll zusammen mit der Einladung ein entsprechender Entwurf als Anlage zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Während des Semesters tritt das Studierendenparlament mindestens alle vier Wochen oder auf entsprechenden Antrag nach § 13 IV Buchstaben a) bis e) OrgS schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zusammen.
- (5) ¹Die Sitzungen innerhalb einer Legislatur werden beginnend mit 01 in zweistelliger Dezimalschreibweise fortlaufend zählend benannt. ²Dabei ist die 01. Sitzung die erste Sitzung nach der konstituierenden Sitzung.

§ 4 Sitzungseröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Feststellung der Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn jeder Sitzung stellt das Präsidium die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest. ²Dann werden die beiden Schriftführerinnen oder Schriftführer bestellt. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die Schriftführerinnen oder Schriftführer auch während einer laufenden Sitzung ausgetauscht werden.

- (3) ¹Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest (§ 6 I OrgS).
- (4) ¹Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern. ²Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie schnellstmöglich mindestens zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein (§ 6 I OrgS).
- (5) Nach Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bestellung der beiden Schriftführerinnen oder Schriftführer, beschließt das Studierendenparlament unter Berücksichtigung der gestellten Änderungs- und Ergänzungsanträge über die endgültige Tagesordnung.

§ 5 Mitglieder und Stellvertreter_innen des Studierendenparlaments

- (1) ¹Mitglieder des Studierendenparlaments sind alle direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechenden der amtlichen Wahlbekanntmachung (vgl. §7 III OrgS). ²Jedes Mitglied ist im Falle seiner oder ihrer Verhinderung verpflichtet, für ihre oder seine Stellvertretung zu sorgen und dies dem Präsidium anzuzeigen. ³Bei der Bestimmung der Vertretung ist die Reihenfolge der Stellvertreter_innen einzuhalten.
- (2) Stellvertreter_innen sind die Kandidatinnen und Kandidaten eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz, aber mindestens eine Stimme erhalten haben in der Reihenfolge der amtlichen Wahlbekanntmachung (§ 7 IV 1 OrgS).
- (3) Beratende Mitglieder des Studierendenparlaments sind die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher, die Sprecherin oder der Sprecher der FSRV und die Sprecherin oder der Sprecher des RIS (§ 12 VI OrgS).
- (4) ¹Gäste aus der Studierendenschaft dürfen an der Sitzung teilnehmen. Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können und nicht der Studierendenschaft angehören, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden, sofern deren Teilnahme erforderlich oder zweckdienlich erscheint. ²Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 6 Anwesenheit

(1) ¹Die Mitglieder und Stellvertreter_innen des Studierendenparlaments haben sich in die vom Präsidium auszulegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Beim frühzeitigen Verlassen der Sitzung muss sich das Mitglied oder die/der Stellvertreter_in aus der ausliegenden Anwesenheitsliste austragen.

- (2) ¹Gäste haben sich in eine vom Präsidium auszulegende Gästeliste einzutragen. ²Diese können sich mit einem selbstbestimmten Namen eintragen, sofern sie die Information über ihren Klarnamen zuvor beim Präsidium hinterlegt haben. ³Dies ist mit datenschutzrechtlicher Begründung möglich.
- (3) ¹Sind Mitglieder des AStAs an der Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlamentes verhindert, haben sie sich vor der Sitzung bei dem Präsidium zu entschuldigen (§ 18 VI OrgS). ²Das Präsidium teilt dies unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Präsidiums" mit.
- (4) ¹Anwesend ist, wer sich namentlich oder mit Pseudonym in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und sich im Parlamentsraum befindet. ²Das Eintragen mit einem Pseudonym erfordert, dass zuvor Informationen über den Klarnamen beim Präsidium hinterlegt wurden. ³Dies ist mit datenschutzrechtlicher Begründung möglich. ⁴Selbstbestimmte Namen dürfen nicht beleidigend, politisch aussagekräftig, vulgär, überlang (mehr als 150 Zeichen inklusive Leerzeichen), rassistisch, diskriminierend, transfeindlich, frauenfeindlich oder die Namen/selbstbestimmten Namen anderer Anwesenden sein. ⁵Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt über die Annahme/Ablehnung von selbstbestimmten Namen. ⁶Bei Ablehnung muss eine schriftliche Begründung folgen. ⁷Wenn die Person, die eine Ablehnung zum selbstbestimmten Namen erhalten hat, diese unangebracht findet, darf sie eine Entscheidung des Studierendenparlaments fordern, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird.

Abschnitt II: Tagesordnung

§ 7 Aufstellung

- (1) Das Präsidium soll den Termin der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung 7 Tage im Voraus ankündigen.
- (2) ¹Die Vorläufige Tagesordnung wird von dem Präsidium aufgestellt. ²Hierzu sind Anträge auf Beschlussfassung in Textform bis spätestens zum Tag der Aufstellung der Tagesordnung im AStA-Sekretariat oder direkt beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen. ³Anträge können darüber hinaus bis spätestens zur Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung gestellt werden.

§ 8 Inhalt

- (1) ¹Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit;
 - b. Bestellung zweier Schriftführerinnen oder Schriftführer;
 - c. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung;
 - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - e. Mitteilungen des Präsidiums;

- f. Bericht aus dem AStA,
- g. Fragen an den AStA;
- h. Aussprache zum Bericht aus dem AStA;
- i. Verschiedenes.

²Ist ein kommissarischer AStA nach § 16 Abs. 13 OrgS im Amt, tritt dieser in Satz 1 an die Stelle des AStA.

- (2) Soweit erforderlich, sind auf die Tagesordnung aufzunehmen:
 - a. Bericht aus dem Haushaltsausschuss;
 - b. Bekanntmachungen;
 - c. Beratungsanordnungen;
 - d. Anfragen.
- (3) ¹Die Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums folgt unmittelbar der Bestellung zweier Schriftführerinnen oder Schriftführer. ²Im Übrigen sollen die in Absatz 1 genannten Tagesordnungspunkte anderen Tagesordnungspunkte vorausgehen. ³Ausgenommen ist Absatz 1 Buchstabe i., der stets letzter Tagesordnungspunkt ist. ⁴Der Bericht aus dem Haushaltsausschuss hat dem Bericht aus dem AStA, den Fragen an den AStA und der Aussprache zum Bericht aus dem AStA unmittelbar zu folgen. ⁵Inhaltliche Anträge gehen Wahlen stets voraus.

§ 9 Antrags- und Anfragerecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat beim Studierendenparlament ein Antrags- und Anfragerecht (§ 5 II OrgS).

§ 10 Aufnahme und Entfernung von Anträgen

- (1) Das Präsidium hat Anträge, die ihrem Wesen nach nicht vor Aufstellung der Tagesordnung in Schriftform eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), zusätzlich ohne Abstimmung auf die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) ¹Das Studierendenparlament entscheidet abweichend von § 24 Abs. 2 durch Beschluss, ob Anträge, die in Schriftform vorliegen und keine Dringlichkeitsanträge im Sinne von Absatz 1 sind, auf die Tagesordnung aufgenommen werden. ²Der Beschluss hat ohne vorausgegangene Begründung und Beratung des Antrages zu erfolgen.
- (3) Die Entfernung eines Antrages von der Tagesordnung kann nicht beschlossen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder widersprechen.

§ 11 Anfragen außerhalb der aufgestellten Tagesordnung

¹Zu Beginn jeder beschlussfähigen Sitzung können von Mitgliedern der Studierendenschaft kurze Anfragen wenigstens in Textform gestellt werden, deren Wortlaut dem Präsidium vor Beginn der

Sitzung vorliegen muss. ²Die Präsidentin oder der Präsident verliest die vom Präsidium zugelassenen Anfragen. ³Diese Anfragen müssen vom Studierendenparlament behandelt oder für eine der folgenden Sitzungen auf die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

Abschnitt III: Verhandlungsordnung

§ 12 Fraktionspausen

¹Auf Antrag der Fraktionen genehmigt das Präsidium abweichend von § 24 Abs. 2 Fraktionspausen in angemessener und zumutbarer Länge. ²Die Genehmigung kann mit Mehrheit rückgängig gemacht werden. ³Genehmigt das Präsidium eine beantragte Fraktionspause nicht, so kann sie das Studierendenparlament mit relativer Mehrheit genehmigen. ⁴Nach Ablauf der genehmigten Fraktionspause tritt das Studierendenparlament wieder zusammen. ⁵Die Sitzung ist innerhalb einer Zeitspanne identisch mit der zuvor genehmigten Zeit, spätestens nach Ablauf weiterer 15 Minuten wieder zu eröffnen. ⁶Geschieht dies nicht, so gilt das Studierendenparlament als beschlussunfähig.

§ 13 Aufnahme der Antragsberatung

¹Das Präsidium stellt Haupt- und Nebenanträge durch ausdrückliche Erklärung zur Beratung. ²Danach wird über sie nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes beraten.

§ 14 Haushaltsberatung

- (1) ¹Bei der Beratung des Haushaltsplanes oder bei der Beratung von Nachtragehaushalten können Anträge, die zu einer Mehrausgabe oder Mindereinnahme gegenüber dem Haushaltsplan oder den Nachtraghaushalten führen, nur dann gestellt werden, wenn die Anträge gleichzeitig Vorschläge zur Deckung der durch sie entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen enthalten. ²Antrag und Ausgleichsvorschlag bilden für die Beratung einen einheitlichen und unteilbaren Antrag.
- (2) Der Entwurf eines Haushaltsplanes kann im Studierendenparlament nicht beraten werden, wenn nicht der Haushaltsausschuss Gelegenheit zur vorherigen Beratung und Abgabe einer Empfehlung hatte (vgl. § 6 I FinO).

§ 15 Finanziell belastende Vorlagen und Anträge

Werden Vorlagen und Anträge im Studierendenparlament eingebracht, die geeignet sind, die Finanzgebarung der Studierendenschaft in der Gegenwart oder Zukunft zu belasten, und führen diese Mehrausgaben nach Auskunft der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes, oder reichen nach Auskunft der Finanzreferentin oder des

Finanzreferenten die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht zur Deckung aus, so kann der Antrag nur beraten werden, wenn er den Vorgaben der FinO entspricht.

§ 16 1. Lesung

¹In der Eingangsberatung (1. Lesung) begründet die Antragstellerin oder der Antragssteller ihren oder seinen Antrag. ²Das Studierendenparlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen, nicht in die Einzelberatung einzutreten oder diese zu vertagen. ³Sofern ein Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung und Diskussion in englischer Sprache zu diesem Tagesordnungspunkt angenommen wurde, wird der Antrag in englischer Sprache behandelt und diskutiert. ⁴Vorausgesetzt, es ist eine Person mit berechtigtem Interesse daran im Studierendenparlament anwesend und dieses Interesse ist dem Studierendenparlament klar ersichtlich. ⁵Wenn Mitglieder des Parlaments dafür eine Übersetzung benötigen, wird diese von einem anwesenden Mitglied der Studierendenschaft umgesetzt. ⁶Dafür ist es möglich, Freiwillige zu benennen, sonst kommt diese Aufgabe einem Mitglied des Präsidiums zu.

§ 17 2. Lesung

- (1) ¹In der Einzelberatung (2. Lesung) stellt die Präsidentin oder der Präsident den Antrag abschnittsweise zur Beratung. ²In dieser werden Änderungs- und Ergänzungsanträge spätestens gestellt und behandelt. ³Diese müssen in Textform beim Präsidium eingereicht werden.
- (2) ¹Änderungsanträge können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller übernommen werden. ²Dies ist nicht der Fall, wenn ein Änderungsantrag sich auf einen bereits durch Abstimmung geänderten Inhalt bezieht. ³Die für § 16 geltenden Regelungen zur Behandlung und Diskussion in englischer Sprache gelten auch für diese Lesung.

§ 18 3. Lesung

- (1) ¹In der Schlussberatung (3. Lesung) wird der abstimmungsreife Antrag vorgestellt. ²Wenn zu diesem als Ganzem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort.
- (2) ¹In der Schlussberatung können Anträge auf abschnittsweise Beschlussfassung, Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss gestellt werden. ²Die für § 16 geltenden Regelungen zur Behandlung und Diskussion in englischer Sprache gelten auch für diese Lesung.

§ 19 Antrag auf Nichtbefassung

- (1) ¹Ein Antrag auf Nichtbefassung ist nur vor dem Eintritt in die 1. Lesung zulässig. ²Er kann nicht in Bezug auf Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (2) Findet die Beratung über einen Nichtbefassungsantrag statt, so steht vor der Nichtbefassungsantragsantragstellerin oder dem Nichtbefassungsantragsteller der

ursprünglichen Antragstellerin oder dem ursprünglichen Antragsteller ein Schlusswort zu; über den Antrag ist abzustimmen.

Abschnitt IV: Redeordnung

§ 20 Worterteilung

¹Das Präsidium berücksichtigt bei der Wortverteilung Häufigkeit der Wortbeiträge eines Redners oder einer Rednerin sowie das Geschlechterverhältnis auf der Redeliste. ²Ansonsten erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 21 Beschränkung der Redezeit

- (1) ¹Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit gestellt werden. ²Die Beschränkung gilt entsprechend der Antragstellung bis zur nächsten Abstimmung oder bis zum nächsten Tagesordnungspunkt, spätestens jedoch bis zum nächsten Tagesordnungspunkt. ³Das Schlusswort kann nicht beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann auch während eines Wortbeitrags beim Präsidium gestellt werden. ²Das Präsidium gibt diesem Antrag statt, sofern es eine Beschränkung für angemessen hält. ³Bei Widerspruch wird über den Antrag abgestimmt.
- (3) Die Redezeit darf nicht auf weniger als eine Minute beschränkt werden.

§ 22 Schließung der Redeliste

- (1) ¹Im Verlaufe der Beratung über einen Gegenstand kann abweichend von § 24 Abs. 2 durch Beschluss des Studierendenparlamentes die Redeliste geschlossen werden. ²Wird ein Schluss der Redeliste beschlossen, besteht noch einmal die Möglichkeit, sich auf diese aufnehmen zu lassen.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt für Personalwahlen entsprechend; sie gilt nicht für den Tagesordnungspunkt "Fragen an den AStA".

§ 23 Antrag auf Schluss der Debatte

(1) ¹Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist abweichend von § 24 Abs. 2 nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort darüber abzustimmen; der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. ²Eine begründete Gegenrede geht einer formalen Gegenrede vor. ³Wird der Antrag angenommen, so steht nur noch der Antragstellerin oder dem Antragsteller des zur Beratung stehenden Antrages ein Schlusswort zu. (2) Bei Personalwahlen und dem Tagesordnungspunkt "Fragen an den AStA" ist ein Antrag auf Schluss der Debatte ausgeschlossen.

§ 24 Anträge und Ausführungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

(1) ¹Mitglieder und Stellvertreter_innen des Studierendenparlaments, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Redeliste. ²Dazu werden aktuelle Redebeiträge vom Präsidium frühestens nach 5 Minuten unterbrochen.

³Ein Mitglied oder ein_e Stellvertreter_in des Studierendenparlaments, das das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensgemäßen Behandlung des gerade anstehenden Tagesordnungspunktes oder zum gestellten Geschäftsordnungsantrag äußern.

- (2) ¹Sofern nach dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist ein Geschäftsordnungsantrag angenommen, wenn nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist bei Anhörung einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners abzustimmen, bevor die Beratung zur Sache im Hinblick auf den gerade anstehenden Tagesordnungspunkt fortgesetzt wird.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Antrag auf Wechsel der Schriftführerinnen und Schriftführer [§ 4 II GO].
 - b. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit [§ 4 IV GO].
 - c. Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes [§ 10 I GO].
 - d. Antrag auf Fraktionspause [§ 12 GO].
 - e. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages [§ 19 GO].
 - f. Antrag auf Beschränkung der Redezeit [§ 21 StuPa-GO].
 - g. Antrag auf Schließung der Redeliste [§ 22 StuPa-GO].
 - h. Antrag auf Schluss der Debatte [§ 23 StuPa-GO].
 - i. Antrag auf Sitzungsunterbrechung [§ 28 II StuPa-GO].
 - j. j. Antrag auf geheime Abstimmung [§ 35 StuPa-GO].
 - k. k. Antrag auf namentliche Abstimmung [§ 35 StuPa-GO].
 - Antrag auf Rücknahme einer Ordnungsmaßnahme des Präsidiums [§27 StuPa-GO]
 - m. Antrag auf Rederecht für Gäste [§25 III StuPa-GO].
 - n. Antrag auf Vertagung eines TOP [§ 28 III StuPa-GO].
 - o. Antrag auf Befragung zwischen zwei Wahlgängen [§ 34 III StuPaGO].
 - p. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschränkung auf die Hochschulöffentlichkeit oder Beschränkung auf die Studierendenschaftsöffentlichkeit zu einem Punkt der Tagesordnung.
 - q. Antrag auf Behandlung und Diskussion in englischer Sprache zu einem Punkt der Tagesordnung.

§ 25 Persönliche Erklärung

- (1) ¹Nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes können Anwesende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhalten. ²Die Rednerinnen oder Redner dürfen nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. ³Sie dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.
- (2) Liegt die Erklärung wenigstens in Textform vor, so ist sie im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 26 Rederecht von beratenden Mitgliedern und Gästen

- (1) Beratende Mitglieder nach §12 VI OrgS dürfen immer an der Beratung teilnehmen.
- (2) ¹Alle Studierenden haben Rederecht während der Sitzungen des Studierendenparlaments unter den Tagesordnungspunkten Mitteilungen, Anfragen, Fragen an den AStA, Aussprache über den Bericht des AStA sowie Verschiedenes. ²Sie haben außerdem Rederecht bei der Genehmigung des Protokolls im Falle der persönlichen Betroffenheit.
- (3) ¹Gäste, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen wollen, haben sich zuvor in eine vom Präsidium auszulegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Das Präsidium kann Gästen, abweichend von Absatz 2, ein Rederecht einräumen. ³Bei Gegenrede muss darüber abgestimmt werden.

§ 27 Ordnungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Tagesordnungspunkt verhandelt wird. ²Bei ungebührlichem Benehmen einer anwesenden Person ist sie oder er berechtigt, die Person des Raumes zu verweisen.
- (2) ¹Auf Antrag kann das Studierendenparlament beschließen, eine solche Maßnahme rückgängig zu machen. ²Hierbei ist die oder der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt.

§ 28 Sitzungsende, -unterbrechung, -vertagung

- (1) Die Sitzung wird geschlossen, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind.
- (2) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eine Sitzungsunterbrechung beschließen, insbesondere um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.
- (3) ¹Das Studierendenparlament kann auf Antrag die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung

vorliegt. ²Eine Vertagung soll nicht erfolgen, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal vertagt wurde.

Abschnitt V: Abstimmung

§ 29 Zeitpunkt der Abstimmung

Nach Abschluss der Verhandlungen über alle Haupt- und Nebenanträge ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes abzustimmen.

§ 30 Beschlussfassung

Das Studierendenparlament fasst, soweit satzungsmäßig nicht anders bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 31 Einfache Stimmenmehrheit

Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

§ 32 Mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit)

Mit der Mehrheit seiner Mitglieder bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt.

§ 33 Zweidrittelmehrheit

Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 2/3 der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt.

§ 34 Personenwahlen

- (1) Auf Personenwahlen finden die Bestimmungen der OrgS und dieser Geschäftsordnung über Beschlüsse Anwendung.
- (2) ¹Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich dem Studierendenparlament vorstellen. ²Danach dürfen Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten gestellt werden.
- (3) ¹Auf Antrag können vor jedem neuen Wahlgang Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden. ²Neu aufgestellte Kandidatinnen oder Kandidaten werden immer befragt.
- (4) ¹Erklärt eine gewählte Person ihren Rücktritt, so ist frühestens nach Ablauf von sieben Tagen eine Sitzung zur Neuwahl einzuberufen. ²Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt gelegentlich einer Neuwahl erklärt wird, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, oder wenn mit der Rücktrittserklärung einem gleichzeitig anstehenden konstruktiven Misstrauensvotum vorgegriffen werden soll.

§ 35 Geheime und namentliche Abstimmung

- (1) ¹Auf Antrag eines Mitglieds oder einer/eines Stellvertreter_in des Studierendenparlaments erfolgt die Abstimmung geheim oder namentlich. ²Einer Abstimmung über einen solchen Antrag bedarf es nicht. ³Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (2) Bei namentlicher Abstimmung sind die Namen und das Stimmverhalten aller abstimmenden Mitglieder in das Protokoll aufzunehmen.

§ 36 Mehrheit von Anträgen

¹Von mehreren zu einem Beratungspunkt vorliegenden Anträgen sind die unterschiedlich weitgehenden Anträge nacheinander, beginnend mit dem weitergehenden abzustimmen. ²Im Übrigen sind Anträge alternativ abzustimmen.

§ 37 Entlastungen

Das Studierendenparlament kann eine Entlastung nicht beschließen, wenn nicht vorher die Stellungnahme des Haushaltsausschusses, der Bericht der Revisoren sowie gegebenenfalls eine Stellungnahme des zu entlastenden AStA gehört wurde.

Abschnitt VI: Protokoll

§ 38 Anfertigung, Inhalt und Veröffentlichung des Protokolls

(1) ¹Über die Verhandlungen im Studierendenparlament wird von den Schriftführerinnen oder Schriftführern ein Protokoll angefertigt. ²Das Protokoll wird vom Präsidium gegengelesen und erforderlichenfalls angepasst.

³Das Protokoll wird möglichst binnen 14 Tagen, aber spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt.

- (2) Dieses Protokoll enthält:
 - a. eine Zusammenfassung der Berichte oder eine Kopie des in Textform zur Sitzung vorliegenden Berichts, und der Beantwortung der gestellten Fragen;
 - b. die Namen der Kandidatinnen oder der Kandidaten für Personalwahlen, die (Listen-)
 Namen der vorschlagenden Mitglieder oder Stellvertreter_innen des
 Studierendenparlamentes und das Ergebnis der Wahl;
 - c. den Wortlaut aller Haupt- und Nebenanträge, die (Listen-) Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller und das Ergebnis der Abstimmung;
 - d. Erklärungen zum Protokoll, die dem Präsidium wenigstens in Textform eingereicht werden müssen;
 - e. Die Anwesenheitslisten.

- (3) Das Protokoll wird nach seiner Genehmigung durch das Studierendenparlament auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt.
- (4) Auf geschlechtergerechte Sprache ist im Protokoll zu achten.
- (5) Sofern ein Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung und Diskussion in englischer Sprache zu einem Tagesordnungspunkt angenommen wurde, ist dies im Protokoll zu vermerken und etwaige Übersetzenden sind namentlich oder mit Pseudonym zu nennen.

Abschnitt VII: Sonstige Bestimmungen

§ 39 Ausschüsse

- (1) ¹Über den Vorsitz der Ausschüsse und Kommissionen entscheiden diese selbst, sofern das Studierendenparlament nicht etwas anders festlegt. ²Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes diese Aufgabe.
- (2) ¹Die Ausschüsse und Kommissionen verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung. ²Für ihre Verhandlungsweise gilt diese Geschäftsordnung, sofern sich der Ausschuss oder die Kommission keine eigene Geschäftsordnung gibt. § 6 VI 2 OrgS (Ausschluss von Umlaufverfahren) gilt nicht für Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes.
- (3) In den Haushaltsausschuss und in alle Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes, die sich mit Hochschul- und Studienfragen sowie mit Fachschaftsfragen befassen, kann jeweils ein von der FSRV beratendes Mitglied entsandt werden (§15 I OrgS).

§ 40 Haushaltsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden während der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments nach §§ 10 IV, 15 III OrgS ernannt.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Haushaltsausschusses soll aus der Opposition stammen.

§ 41 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder im Sinne von § 31 StuPa GO geändert werden.

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlicht. ²Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments der Georg-August-Universität in der zuvor geltenden Fassung außer Kraft.